AKW-Kartellrechts-Richtlinie



Der Arbeitskreis Wirtschaft e.V. (AKW) fördert die Beziehungen im Saarland ansässiger Unternehmen untereinander in einem Netzwerk und ist Kooperationspartner der Politik und Verbände. Hierbei legt der AKW großen Wert auf die Einhaltung geltende Rechts, insbesondere des Kartellrechts.

In der Vergangenheit ist es in anderen Unternehmensvereinigungen zu Verstößen gegen das Kartellrecht gekommen, die zu Sanktionen gegen die betroffenen Unternehmensvereinigungen, ihre Mitglieder und beteiligte Mitarbeiter geführt haben. Zwar handelte es sich dabei zumeist um Unternehmensvereinigungen, deren Mitglieder derselben Branche angehörten und die dementsprechend untereinander Wettbewerber waren. Im AKW steht demgegenüber die branchenübergreifende Zusammenarbeit im Vordergrund und seine Mitglieder sind zumeist keine Wettbewerber. Hierdurch ist das Risiko kartellrechtswidrigen Verhaltens innerhalb des AKW von vorneherein reduziert. Dennoch sind auch im AKW Konstellationen denkbar, in denen Unternehmen ihr Wettbewerbsverhalten untereinander in unzulässiger Weise abstimmen und dadurch gegen das Kartellrecht verstoßen könnten.

Der AKW achtet daher bei allen seinen Aktivitäten darauf, dass die Vorgaben des Kartellrechts eingehalten werden. Dies erwartet der AKW auch von seinen Mitgliedern und allen anderen Personen, die an seiner Arbeit mitwirken.

1 Das Kartellverbot

Das Kartellverbot (§ 1 GWB, Art. 101 AEUV) untersagt Vereinbarungen und abgestimmtes Verhalten zwischen Unternehmen sowie Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen, die eine Beschränkung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken. Auf die Form (mündlich oder schriftlich, verbindlich oder unverbindlich) kommt es dabei nicht an.

In Ausnahmefällen können solche Verhaltensweisen zulässig sein, wenn bei einer Gesamtbetrachtung die positiven Wirkungen für die Kunden (z.B. Rationalisierungseffekte) die wettbewerbsbeschränkenden Wirkungen überwiegen. Ob dies der Fall ist, hängt von den Umständen des Einzelfalls ab und kann nur im konkreten Fall durch Kartellrechtsexperten geprüft werden.

Kartellrechtswidriges Verhalten kann zu erheblichen Sanktionen führen, sowohl für die beteiligten Unternehmen und Verbände, als auch für deren Organmitglieder und Mitarbeiter. Hierzu zählen insbesondere Bußgelder und Schadenersatzforderungen, daneben können Kartellrechtsverstöße den guten Ruf eines Unternehmens nachhaltig schädigen.

2 Richtiges Verhalten im AKW

Um unser kartellrechtskonformes Verhalten zu dokumentieren, erfolgen Einladungen zu Veranstaltungen des AKW stets schriftlich und enthalten eine Tagesordnung der zu besprechenden Themen, es sei denn, es handelt sich um Veranstaltungen rein gesellschaftlichen Charakters. Bei Sitzungen werden die besprochenen Themen stichpunktartig protokolliert. Die Protokolle werden den Mitgliedern, bei Sitzungen des Vorstandes den entsprechenden Vorstandsmitgliedern, im Nachgang zur Verfügung gestellt.

Falls im Vorfeld oder während einer Veranstaltung des AKW Bedenken gegen die Zulässigkeit eines Gesprächsthemas geäußert werden, wird dessen Erörterung zurückgestellt, bis durch eine juristische Prüfung klargestellt ist, ob das Thema besprochen werden kann.

Im Rahmen des AKW treffen die Mitglieder keine Vereinbarungen darüber, wie sie sich im Wettbewerb verhalten. Unzulässig wären insbesondere Vereinbarungen über die Gestaltung von Preisen und sonstigen Verkaufskonditionen, über Märkte und Kunden sowie über Produkt- und Vermarktungsstrategien.

Die Mitglieder stimmen ihr Wettbewerbsverhalten auch nicht in sonstiger Weise ab. Insbesondere legen sie einander keine vertraulichen Informationen über ihr Wettbewerbsverhalten offen, sei es einseitig oder in Form eines gegenseitigen Austauschs.

In einigen Fällen haben Kartellbehörden auch Vereinbarungen und Verhaltensabstimmungen als kritisch angesehen, wenn die beteiligten Unternehmen zwar keine Wettbewerber waren, sich die Handlungen aber auf das Verhalten gegenüber gemeinsamen Kunden bezogen. Daher wird auch das Verhalten gegenüber gemeinsamen Kunden (z.B. die Gestaltung von Konditionen oder Strategien bei Verhandlungen mit ihnen) im Rahmen des AKW nicht besprochen und es werden keine Informationen hierzu offen gelegt.

Der AKW wird auch darauf achten, durch sein eigenes Verhalten (z.B. Empfehlungen an Unternehmen) keine unzulässige Wettbewerbsbeschränkung herbeizuführen.

Wenn unklar ist, ob ein Gesprächsthema oder eine Verhaltensweise kartellrechtlich zulässig ist, ist unverzüglich der Vorstand des AKW anzusprechen, damit eine rechtliche Klärung herbeigeführt werden kann.